



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

50. Jahrgang

Wesel, 06. März 2025

Nr. 12

S. 1 - 2

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der der MLK Consulting GmbH & Co. KG – Korrektur zum Amtsblatt Nr. 11 vom 06.03.2025 - 2**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der der MLK Consulting GmbH & Co. KG

Die MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33 in 41812 Erkelenz, hat mit Datum vom 08.02.2023, zuletzt ergänzt am 19.02.2025, einen Antrag auf Neuerrichtung einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Alpen, Gemarkung Menzelen, Flur 12, Flurstück 310 gestellt. Die Nabenhöhe der Windkraftanlage beträgt 166,6 m und die Nennleistung 5.530 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 1.6.2 der Anlage I zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Eine gemäß Anlage 3 Punkt 2 UVPG durchgeführte, tabellarische Untersuchung der maßgeblichen Kriterien führte zu dem Ergebnis, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Bei Verwirklichung des Vorhabens sind unter Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanze, biologische Vielfalt sowie Menschen zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, sodass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Wesel, den 28.02.2025

Az.: 66IM/200082/23

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst 66-1-4 Umwelt

Koordinationsbereich Immissionsschutz

Im Auftrag

gez. Bergendahl